

BGE 6 I 148

Bundesgericht (BGE), 1880-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_6_I_148

FR: ATF 6 I 148

IT: DTF 6 I 148

Volltext

29. Urtheil vom 13. Februar 1880 in Sachen Eheleute Hunziker. A. Durch Urtheil des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 19. Dezember 1879 wurde, in einiger Ergänzung des Urtheils des Bezirksgerichtes Aarau von 10. Oktober gleichen Jahres, erkannt: 1. Die zwischen den Litiganten bestehende Ehe sei gänzlich getrennt; 2. Das derselben entsprossene Mädchen sei dem Vater zur Pflege und Erziehung überlassen; 3. Der Beklagte habe der Klägerin ihre zugebrachte Fahrhabe laut Inventar in natura, eventuell nach ihrem Werthe, sowie das eingebrachte Kapitalvermögen mit 5000 Fr. herauszugeben; 4. Die sämtlichen Streitkosten seien unter den Parteien wettgeschlagen. Dispositiv 2 dieses Urtheils wurde vom Obergerichte damit begründet: In Beziehung auf die Zuthellung der Kinder sei das kantonale Recht maßgebend; dem § 149 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches, wonach die Kinder im Falle einer Scheidung dem unschuldigen Theile überlassen werden sollen, wenn sich die Ehegatten nicht anders darüber verständigt haben oder von dem Gerichte aus erheblichen Ursachen eine andere Anordnung als für die Kinder selbst vortheilhafter erachtet werde, liege nun aber das Prinzip zu Grunde, daß bei der Frage, welchem der getrennten Ehegatten die Kinder überlassen werden sollen, das Wohl und der Vortheil der letztern selbst als entscheidend angesehen werden müssen. Von diesem Standpunkte aus aber rechtfertige sich mit Rücksicht auf die konkrete Sachlage die Zuthellung des Kindes an den Vater. B. Gegen dieses Urtheil erklärte Frau Pauline Hunziker durch Eingabe vom 7. Januar 1880 in Anbetracht, "daß die Klägerin als der unschuldige Theil, der die Scheidung verlangt hat, anzusehen ist, jedenfalls sie das geringere, den Beklagten das größere Verschulden trifft und weder durch die Prozedur festgestellt, noch vom Obergerichte erklärt wird, daß für den Richter, der die Schuldfrage zu Gunsten der Klägerin entscheidet und nicht wie das Obergericht unentschieden läßt, d. h. die Wahl zwischen zwei vermeintlich gleichberechtigten Eltern vornimmt, erhebliche Ursachen bestehen, um von der durch § 149 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches als Regel ausgesprochenen Vorschrift, es seien die Kinder dem unschuldigen Theile zu überlassen, Umgang zu nehmen," den Rekurs an das Bundesge-

richt und stellte bei diesem das Begehren: "Das Bundesgericht wolle in Abänderung des Urtheiles des aargauischen Obergerichtes vom 19. Dezember 1879 dem Petitum der Klägerin auf Ueberlassung des Kindes aus dem Grunde des Nicht- eventuell geringern Verschuldens Folge geben, demnach das Töchterchen Gertrud der Litiganten anstatt dem Beklagten der Klägerin zusprechen und dem erstern aufgeben, der letztern für das Kind eine angemessene Alimentation zu entrichten unter Kostenfolge." C. Bei der heutigen Verhandlung hält der Vertreter der Klägerin diesen Antrag aufrecht. Dagegen stellt der Vertreter des Beklagten die Anträge: 1. Das Bundesgericht wolle wegen mangelnder Kompetenz auf die Weiterziehung der Sache seitens der Gegenpartei nicht eintreten, eventuell; 2. Das Bundesgericht wolle die von der Gegenpartei gestellten Anträge als unbegründet abweisen. Auf Zuspruch der Kosten dagegen wird seitens des Beklagten

verzichtet. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Die Klägerin hat das Urtheil des Obergerichtes des Kantons Aargau lediglich mit Beziehung auf Dispositiv 2 (die Zuteilung des aus der Ehe entsprossenen Kindes an den Vater) angefochten, während dieses Urtheil, soweit es die Hauptfrage der Ehescheidung selbst und die übrigen Nebenpunkte anbelangt, nicht angefochten und daher in Rechtskraft erwachsen ist. 2. Wie nun das Bundesgericht bereits ausgesprochen und in konstanter Praxis festgehalten hat (vergl. insbes. Urtheil vom 29. Dezember 1876 i. S. Geigy, Entscheidungen II, S. 502, ferner Entscheidungen III, S. 388, ibid. S. 393 u. s. f.) ist eine selbständige Weiterziehung derjenigen Bestimmungen eines kantonalen Scheidungsurtheiles, welche sich auf die in Art. 49 Lemma 1 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe genannten Folgen der Ehescheidung beziehen, nicht statthaft, beziehungsweise das Bundesgericht nicht kompetent, auf Abänderungsbegerehen einer Partei in Beziehung auf diese Punkte einzutreten. Denn die in Art. 49 Lemma 1 leg. cit. bezeichneten Folgen der Ehescheidung, also namentlich auch die Zuteilung der Kinder, sind nicht durch Bundesgesetz geordnet, sondern ihre Regelung ist der kantonalen Gesetzgebung überlassen, das Bundesgericht aber hat, sofern es nicht gemäß Art. 49 Lemma 2 leg. cit. über die bezeichneten Folgen der Ehescheidung gleichzeitig mit dem Urtheile über die Frage der Scheidung selbst zu urtheilen berufen ist, seiner verfassungs- und gesetzmässigen Stellung entsprechend, nur die richtige Anwendung der Bestimmungen des Bundesgesetzes, nicht dagegen die richtige Anwendung des kantonalen Rechtes zu prüfen; die Anwendung des letzteren ist vielmehr ausschliesslich den kantonalen Gerichten überlassen und ihre diesbezüglichen Entscheidungen unterliegen der Abänderung durch das Bundesgericht nicht. Das angefochtene Dispositiv 2 des Urtheils des aargauischen Obergerichtes beruht nun ausschliesslich auf Auslegung und Anwendung des kantonalen Rechtes (des § 149 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches). Das Bundesgericht ist also nicht kompetent, dessen Richtigkeit oder Unrichtigkeit zu prüfen. 3. Auch aus dem angerufenen Urtheile i. S. Schwarz (Entscheidungen IV, S. 437) kann die Kompetenz des Bundesgerichtes zur Beurtheilung der vorliegenden Frage nicht abgeleitet werden. Denn jenes Urtheil hat den Fall im Auge, wo in Gemässheit des eidgenössischen Civilstandsgesetzes (Art. 48 und 49) an das Verschulden eines Ehegatten gewisse Konsequenzen geknüpft sind und der kantonale Richter nach Ansicht des Bundesgerichtes die selbständige Frage des Verschuldens und folgerichtig die daran laut Gesetz sich knüpfenden Konsequenzen unrichtig beurtheilt hat. Allein das trifft hier nicht zu. Denn im vorliegenden Falle ist das aargauische Obergericht bei seiner Entscheidung betreffend Zuteilung des Kindes an den Vater lediglich von dem Gesichtspunkte des Interesses des Kindes ausgegangen, indem es ausführt, daß dieser Gesichtspunkt nach aargauischem Rechte (§ 149 des aarg. bürgerl. Gesetzb. letzter Satz) der vorwiegend entscheidende sei; die Frage des Verschuldens dagegen hat es nicht erörtert. Es kann also davon, daß dieser Entscheid der bundesgerichtlichen Abänderung deshalb unterliege, weil er sich als eine Konsequenz der Beurtheilung der Frage des Verschuldens darstelle, nicht die Rede sein.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Es wird auf den Rekurs der Frau P. Hunziker-Wydler wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten.